

(2) Bei verspäteter Mitteilung der Spezifikation ist der Lieferer berechtigt, die vereinbarten Liefertermine entsprechend zu ändern. Das gleiche gilt, wenn die Einbauteile gemäß § 3 dem Lieferer nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden oder wenn die Musterfreigabe (§ 4 Abs. 2) aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erfolgt.

(3) Wird durch die erteilte Spezifikation die Kapazität des Lieferers in bestimmten Abmessungen nachweisbar überschritten, so hat der Besteller, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist, insoweit unverzüglich eine Spezifikation in anderen Abmessungen zu geben.

#### § 6

##### Mindestproduktionsmengen

(1) Erreichen die Mengen des spezifizierten Auftrages nicht die in der Anlage zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen festgelegten Mengen, ist der Hersteller nicht verpflichtet, diesen Auftrag anzunehmen. In besonderen Fällen kann auf Antrag des Bestellers die WB Plastverarbeitung dem Besteller ein Herstellerwerk für die Fertigung dieser Mengen nachweisen. In diesem Falle ist der Lieferer berechtigt, einen genehmigten Preisaufschlag zu erheben.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Lieferer nicht der Hersteller der Plastsergebnisse ist;

#### § 7

##### Versanddisposition

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer bei Vertragsabschluß, in besonders vereinbarten Fällen spätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Liefertermin, seine Versanddisposition mitzuteilen.

#### § 8

##### Vorauslieferung

Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist der Lieferer berechtigt, den Vertragsgegenstand bis zu 2 Wochen vor dem vertraglich festgelegten Termin zu liefern.

#### § 9

##### Tag der Lieferung

Als Tag der Lieferung gilt der Tag des Versandes durch den Lieferer, bei vereinbarter Selbstabholung der Tag, an dem der Vertragsgegenstand dem Besteller abholbereit zur Verfügung steht. Hierüber hat der Lieferer den Besteller rechtzeitig zu unterrichten.

#### § 10

##### Versand

Der Versand hat nach der billigsten Versandart zu erfolgen. Verlangt der Besteller eine andere Versandart, hat er auch die entstehenden Mehrkosten zu tragen. §

#### § 11

##### Mehr- oder Minderlieferung

(1) Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5 % je Einzelposition des spezifizierten Vertrages gelten als vertragsgemäße Erfüllung, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Berechnung und Bezahlung ist die tatsächlich gelieferte Menge zugrunde zu legen.

#### § 12

##### Mangelanzeige

(1) Für die Feststellung von Mängeln sind die hierfür in Betracht kommenden DIN-Vorschriften (z. B. 7708, 7710, 7735, 7736), TGL-Bestimmungen oder das plombierte Vergleichsmuster maßgebend.

(2) Abweichungen von den im Abs. 1 genannten Vorschriften müssen vereinbart werden. Abweichungen, die den Verwendungszweck des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen, sind zulässig, falls nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Rohstoffbedingte geringfügige Farbtonabweichungen des Vertragsgegenstandes gelten nicht als Vertragsverletzung.

#### § 13

##### Rechte Dritter

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, das Eigentums- und Urheberrecht an Zeichnungen, Modellen, Mustern und dergleichen zu wahren. Solche Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

(2) Der Besteller ist dafür verantwortlich, daß Rechte Dritter an den von ihm übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern und dergleichen durch die Fertigung und Lieferung nicht verletzt werden.

#### § 14

##### Formen und Hilfseinrichtungen

(1) Für die zur Herstellung von Sonderanfertigungen notwendigen Formen und Hilfseinrichtungen hat der Besteller die Kosten zu übernehmen, falls er nicht dem Lieferer die Formen und Hilfseinrichtungen rechtzeitig kostenlos zur Verfügung stellt. Der Besteller trägt auch die Kosten für die Unterhaltung oder für eine Änderung dieser Formen und Hilfseinrichtungen, soweit der Lieferer nicht für die Entstehung dieser Kosten selbst verantwortlich ist.

(2) Der Lieferer hat diese Formen und Hilfseinrichtungen auf Verlangen an den Besteller herauszugeben. Der Lieferer ist befugt, 3 Jahre nach der letzten Lieferung diese Formen und Hilfseinrichtungen zu vernichten, falls der Besteller trotz rechtzeitiger Aufforderung nicht anderweitig darüber verfügt.

(3) Der Lieferer kann verlangen, daß die Formen und Hilfseinrichtungen durch ihn auf eigene Rechnung bestellt bzw. gebaut werden. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden dann keine Anwendung. Will der Lieferer diese Formen und Hilfseinrichtungen vernichten, hat er erst eine Stellungnahme des Bestellers einzuholen.

(4) Bei Teilen, welche eine besondere Maßhaltigkeit erfordern, die nicht mit einfachen Meßgeräten feststellbar ist, hat der Besteller dem Lieferer geeignete Instrumente leihweise zu überlassen.

#### § 15

##### Leihverpackung

(1) Die Frist für die Rückgabe von Leihverpackung beträgt für Großhandelsbetriebe 60 Tage, für andere Betriebe 40 Tage.

(2) Die Abnutzungsgebühr für die Leihverpackung beträgt ein Fünftel des Anschaffungswertes.

(3) Die Leihverpackung ist frachtfrei Bestimmungsbahnhof des Lieferers bzw. bei Beförderung durch Lastkraftwagen frachtfrei Lager des Lieferers zurückzusenden;

(4) Pappkartons und Papiersäcke werden zum Anschaffungspreis berechnet und nicht zurückgenommen\* sofern nichts anderes vereinbart wird.